

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Greiz GmbH (nachfolgend EV Greiz genannt) zur GasGVV

- I. Versorgung
1. Preisänderungen (zu § 5 GasGVV)
- 1.1. Preisänderungen durch die EV Greiz erfolgen ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung von §§ 5, 5 a GasGVV.
- 1.2. Der Kunde stimmt der Billigkeit (§ 315 BGB) einer Preisanpassung nach §§ 5, 5a GasGVV zu, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preisanpassung an ihn dieser gegenüber der EV Greiz widerspricht, nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin von der EV Greiz Gas bezieht und von der EV Greiz bei der Bekanntgabe der Preisanpassung ausdrücklich darüber informiert worden ist über seine Rechte nach § 5 Abs. 3 GasGVV, das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist sowie dass der Weiterbezug von Gas die Zustimmung des Kunden zur Billigkeit der Preisanpassung bedeutet.
2. Erweiterung und Änderung von Anlagen sowie von Verbrauchsgeräten und Mitteilungspflichten des Kunden (zu § 7 GasGVV)
- 2.1. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den jeweils aktuell geltenden Grundversorgungstarifen.
- 2.2. Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Kundenanlagen oder schließt er zusätzliche Verbrauchsgeräte an und ändert sich dadurch die preislichen Bemessungsgrößen (z. B. der Jahresverbrauch) erheblich, so hat er dies der EV Greiz rechtzeitig vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen.
- II. Abrechnung der Energielieferung
1. Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung (zu § 11 GasGVV)
- Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung wegen Unzumutbarkeit vor, kann die EV Greiz für eine von ihr selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der tatsächlich insofern bei der EV Greiz angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt der EV Greiz berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.
2. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)
- 2.1. Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 b Abs. 1 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung seines Verbrauchs, wird die EV Greiz hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 2.2. Bezüglich einer unterjährigen Abrechnung nach Ziffer 2.1. gilt:
- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zum Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden,
- b) Der Kunde hat der EV Greiz seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Vertragskontonummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen,
- c) Die EV Greiz wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 2.1. bei der EV Greiz das Verlangen des Kunden auf eine unterjährige Abrechnung diesem bestätigen.
3. Abschlagszahlungen (zu § 13 GasGVV)
- Macht die EV Greiz von ihrem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der von der EV Greiz festgelegten Höhe sowie Anzahl und zu den von der EV Greiz hierzu bestimmten Terminen zu leisten.
4. Vorauszahlungen (zu § 14 GasGVV)
- 4.1. Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei
- zweimaliger unpunktlicher oder unvollständiger Zahlung des Kunden,
- zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch die EV Greiz in einem Zeitraum von 12 Monaten, oder
- bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zur EV Greiz.
- 4.2. Ist ein Fall nach Ziffer 4.1. gegeben und verlangt die EV Greiz berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig an die EV Greiz gezahlt und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich gegenüber der EV Greiz erfüllt hat.
- 4.3. Ist die EV Greiz berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, ist der Kunde verpflichtet, die Vorauszahlungen monatlich vor oder zu Beginn des Zeitraums, für den die Vorauszahlung zu leisten ist, an die EV Greiz zu bezahlen; maßgeblich ist dabei der Geldeingang bei der EV Greiz.
- 4.4. Im Fall von § 14 Abs. 3 GasGVV (Vorauszahlungssystem) ist die EV Greiz berechtigt, die hierfür bei der EV Greiz anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.
5. Zahlungsweisen (zu § 17 GasGVV)
- 5.1. Rechnungen und sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an die EV Greiz kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der EV Greiz.
- 5.2. Der Kunde ist bei einem eigenen Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die der EV Greiz entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist die EV Greiz berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.
- III. Beendigung der Grundversorgung
1. Unterbrechung der Grundversorgung (zu § 19 GasGVV)
- Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheitert die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann die EV Greiz die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von §

315 BGB pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist von der EV Greiz die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Außerdem ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten wären nicht entstanden oder wesentlich geringer.

2. Kündigung (zu § 20 GasGVV)
- 2.1. Der Kunde hat bei der Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, an die EV Greiz mindestens die folgenden Angaben zu machen: Vertragskontonummer sowie Zählernummer. Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich im Rahmen der Kündigung noch folgende Angaben gegenüber der EV Greiz zu machen: Datum des Auszuges, Zählerstand am Tag des Auszuges, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung sowie eine neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.
- 2.2. Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, die Angaben nach Ziffer 2.1. gegenüber der EV Greiz zu machen, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die der EV Greiz hierdurch entstehenden Kosten dieser vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die der EV Greiz durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Die EV Greiz ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal zu berechnen, wobei § 315 BGB zu beachten ist.
- IV. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und Pauschalen
1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen
- Abschnitt I.1.2. gilt bei Änderungen der Ergänzenden Bedingungen entsprechend.

2. Pauschalen
- Ist die EV Greiz nach dem Vertrag, den Ergänzenden Bedingungen, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, dem Kunden anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der EV Greiz ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.
- V. Schlichtungsstelle und Verbraucherservice Energie
1. Die EV Greiz wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der EV Greiz, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn die EV Greiz auch Messstellenbetreiber ist, die Messung der vom Kunden verbrauchten Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der EV Greiz an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die EV Greiz nicht abgeholfen, hat sie die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen.
2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EV Greiz und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn die EV Greiz auch Messstellenbetreiber ist, die Messung der Energie, können vom Verbraucher die Schlichtungsstellen nach Ziffer 4. angerufen werden, wenn die EV Greiz der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird die EV Greiz an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.
3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden oder die EV Greiz nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
- Schlichtungsstelle Energie e. V.**, Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
5. Die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten:
- Verbraucherservice Energie**, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323 Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- VI. Energiedienstleistungsgesetz
1. Energiedienstleistungsgesetz
- Gesetzliche Informationspflicht:
- Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).